

*Die Not in Amerika*

lassung eines Ausfuhrverbotes diesen offen am Tag liegenden enormen Export von Kriegsbedarf zu inhibieren, von welchem überdies notorisch ist, daß er nur einer der Kriegsparteien zugute kommen kann. Würde die Bundesregierung von dieser ihr zustehenden Befugnis Gebrauch machen, so könnte sie ein Vorwurf auch dann nicht treffen, wenn sie, um mit den Anforderungen der nationalen Gesetzgebung in Einklang zu bleiben, den Weg der Erlassung eines Gesetzes beschritte. Denn wenn es auch prinzipiell zutrifft, daß ein neutraler Staat die in seinem Bereich geltenden Vorschriften betreffend sein Verhalten zu den Kriegführenden nicht abändern soll, solange der Krieg dauert, so erleidet dieser Grundsatz doch, wie sich aus dem Preamble der XIII. Haager Konvention klar ergibt, in dem Fall eine Ausnahme, „où l'expérience acquise en démontrerait la nécessité pour la sauvegarde de ses droits“. Dieser Fall ist übrigens für die amerikanische Regierung schon mit der Tatsache gegeben, daß Oesterreich-Ungarn, ebenso wie Deutschland, von jedem Handelsverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschnitten ist, ohne daß die rechtliche Voraussetzung hierfür — eine rechtsgültige Blockade — vorläge.

Dem etwaigen Einwand gegenüber, daß es bei aller Bereitwilligkeit der amerikanischen Industrie, wie an Großbritannien und dessen Verbündete, so auch an Oesterreich-Ungarn und Deutschland zu liefern, den Vereinigten Staaten von Amerika eben nur infolge der Kriegslage nicht möglich sei, mit Oesterreich-Ungarn und Deutschland Handel zu treiben, darf wohl darauf hingewiesen werden, daß die Bundesregierung zweifellos in der Lage wäre, dem geschilderten Zustand abzuhelfen. Es würde wohl voll aufgenügen, den Gegnern Oesterreich-Ungarns und Deutschlands die Sistierung der Zufuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen für den Fall in Aussicht zu stellen, daß der legitime Handel in diesen Artikeln zwischen der Union und den beiden Centralmächten nicht freigegeben wird.

Wenn sich das Washingtoner Kabinett zu einer Aktion in diesem Sinne bereit fände, so würde es nicht nur der in den Vereinigten Staaten stets hochgehaltenen Tradition folgen, für die Freiheit des legitimen Seehandels einzutreten, sondern sich auch das hohe

Verdienst erwerben, das frevelhafte Bestreben der Feinde Oesterreich-Ungarns und Deutschlands, sich des Hungers als Bundesgenossen zu bedienen, zu nichte zu machen.

Die k. u. k. Regierung darf sonach im Geiste der ausgezeichneten Beziehungen, die niemals aufgehört haben zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und den Vereinigten Staaten von Amerika zu bestehen, an die Bundesregierung den von aufrichtiger Freundschaft getragenen Appell richten, sie möge unter Bedachtnahme auf die hier entwickelten Darlegungen den von ihr in dieser so hochbedeutungsvollen Frage bisher eingenommenen Standpunkt einer reiflichen Ueberprüfung unterziehen. Eine Revision der seitens der Unionsregierung beobachteten Haltung im Sinne der von der k. u. k. Regierung vertretenen Auffassung würde nach deren Ueberzeugung nicht nur im Rahmen der Rechte und Obliegenheiten einer neutralen Regierung, sondern auch in den Richtlinien jener von wahrer Menschlichkeit und Friedensliebe beherrschten Grundsätze liegen, welche die Vereinigten Staaten von Amerika von jeher auf ihr Banner geschrieben haben.

Indem der Unterzeichnete die Ehre hat, die sehr gefällige Vermittlung Seiner Excellenz des außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn Frederic Courtland Benfield, mit der Bitte ganz ergebenst in Anspruch zu nehmen, die vorstehenden Ausführungen auf telegraphischem Wege zur Kenntnis des Washingtoner Kabinetts bringen zu wollen, heüßt er zugleich auch diesen Anlaß, um Seiner Excellenz dem Herrn amerikanischen Botschafter den Ausdruck seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Burian m. p.